

# Zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz

Autor(en): **Bezzola, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **21 (1961-1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356093>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz

Am 3. März 1962 hat das Bündnervolk unter anderen Vorlagen zu dem vom Großen Rat vorgeschlagenen Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer in Graubünden Stellung zu nehmen. Es bleibt zu hoffen, daß es die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Entscheides nicht verkennt und dem einstimmigen Beschluß des Großen Rates mit großem Mehr auch folgt.

Obwohl das heute in Rechtskraft stehende Lehrerbesoldungsgesetz kein alter Erlaß ist, muß eine Totalrevision namentlich aus zwei Gründen als durchaus dringend angesehen werden:

1. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung in der Privatwirtschaft hat die Löhne und Gehälter sowohl in der Privatwirtschaft wie in der öffentlichen Verwaltung stark beeinflußt. Der Staat wurde durch die Privatwirtschaft, die ihre Gehälter sozusagen ausschließlich nach Angebot und Nachfrage bestimmen kann, zu Gehaltserhöhungen gezwungen; nur auf diese Weise hatte er Aussicht, sich das qualifizierte Personal zu erhalten.

Im Unterschied zu den kantonalen Beamten, deren Reallöhne seit 1957 im Rahmen von insgesamt 13 % stiegen, erhielten die Lehrer auf das Schuljahr 1958/59 hin lediglich eine Teuerungszulage von 3 % zum Ausgleich der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Teuerung. Irgendeine andere Besserstellung erfuhr dagegen der Lehrer in kantonalen Erlassen nicht.

Nicht einzusehen wäre es aber, weshalb bei der Verbesserung der Reallohnverhältnisse der Beamten der Lehrer nicht berücksichtigt werden sollte, er, der unsere Jugend, die Zukunft unseres Staates, maßgebend heranzubilden hilft. Da sein Gehalt nach bündnerischem Staatsrecht vom Volk festgesetzt wird, muß eine Korrektur in Gesetzesform erfolgen. Dies ist denn wohl auch der Grund, weshalb bisher für den Lehrer noch nichts vorgekehrt wurde.

Bei einer Neufestsetzung der Lehrergehälter ist aber noch ein zweiter Punkt zu beachten, nämlich die Abwanderung von Lehrern in andere Kantone.

2. Leider hat sich die Lage im Schulwesen gegenüber 1957 kaum gebessert. In den Schuljahren 1958/59 konnten 18, 1959/60 8 und 1960/61 wiederum 14, 1961/62 sogar 26 Lehrstellen nicht durch voll ausgebildete Lehrkräfte besetzt werden. Wenn man berücksichtigt, daß sich daneben noch recht viele Lehrer, welche eigentlich Anspruch auf eine Alterspension hätten, der Schule weiterhin zur Verfügung stellten, im Schuljahr 1960/61 z. B. 60, so geben diese Zahlen zu eigentlicher Besorgnis Anlaß. Diese kann auch nicht mit dem Hinweis auf die heute überdurchschnittlich großen Seminarklassen beseitigt werden. Obwohl nämlich in den letzten Jahren verhältnismäßig viele Seminaristen die Patentprüfungen abgelegt haben (1958: 50, 1959: 60,

1960: 47 und 1961: 47), nahm der Lehrermangel in unserem Kanton nicht ab, im Gegenteil, im Schuljahr 1961/62 ist unvorhergesehenerweise eine noch größere Notlage eingetreten. Der Grund ist nicht in erster Linie in den steigenden Schülerzahlen oder in der Verkleinerung von Klassen zu suchen, sondern ganz eindeutig in der Abwanderung unserer Lehrer in andere Kantone. Nach unseren Erhebungen sind in den Jahren 1958 bis 1960 66 Lehrer ins Unterland gezogen, eine Zahl, die beinahe ausreichte, um unsere nicht «regulär» besetzten Lehrstellen zu versehen. Da der Hauptgrund der Abwanderung zweifellos auf der finanziellen Seite zu suchen ist, in den heute ungenügenden finanziellen Bedingungen, welche den Lehrern in unserem Kanton geboten werden, muß dort mit einer Korrektur angesetzt werden. Es ist erforderlich, die Besoldungen unserer Lehrer so zu heben, daß ihnen ein angemessenes, ihrer Ausbildung Rechnung tragendes Auskommen gesichert ist. Daß die Verlängerung der Schulzeit, welche im neuen Schulgesetz angestrebt wird, auch in dieser Richtung wirken würde, sei nur nebenbei erwähnt. Sodann ist es dringend, die Besoldung in eine gewisse Relation mit den Ansätzen in anderen Kantonen zu setzen, deren Verhältnisse sich mit den unsrigen vergleichen lassen, wie dies auch bei den kantonalen Beamten geschah. Nur dann wird es möglich sein, den Wegzug von Bündner Lehrern mindestens einzudämmen. Es ist also heute nicht damit getan, die bisherigen Ansätze, analog zur Regelung der kantonalen Beamten, um einige Prozente zu erhöhen. Nur eine entscheidende Besserstellung vermag einigermaßen noch Erfolg zu versprechen. Diese Voraussetzung erfüllt die neue Vorlage. Sie statuiert wie bisher zwar nur Minimalansätze (den Gemeinden steht es nach wie vor frei, höhere Besoldungen auszurichten), doch sind diese in einem neuen Besoldungssystem so gehalten, daß sie auch Lehrern in kleinen Gemeinden ein einigermaßen angemessenes, ihrer Ausbildung Rechnung tragendes Auskommen garantieren. Damit wird es kleineren, abgelegenen Gemeinden auch eher möglich sein, Lehrkräfte zu finden. Ein Entgegenkommen rechtfertigt sich aber nicht nur als Maßnahme gegen die Abwanderung, sondern auch als Belohnung all der Lehrer, die den Bündner Gemeinden und dem Kanton schon seit Jahren treu gedient haben und nicht an ein Verlassen unseres Kantons denken.

Gewiß verlangt die Besserstellung unserer Volksschullehrer von den Gemeinden, aber vor allem vom Kanton, der den wesentlich größeren Anteil an der Besoldungserhöhung übernimmt, recht hohe Opfer. Sie ist aber im Interesse unserer Schule und damit unserer Jugend dringend und unaufschiebbar. Es stehen den Mehraufwendungen im Moment zwar keine meß- oder zählbaren Gewinne gegenüber, doch werden sie eine kontinuierliche und bessere Schulbildung bewirken helfen und damit unserer Jugend dienen. Daß die Lehrerschaft das Ihre zur Erreichung dieses Zieles dann auch beitrage, darf erwartet werden.

Wir möchten daher an alle Schulräte und Behörden in Graubünden die Bitte richten, überall wärmstens für die Vorlage einzustehen.

*Erziehungsdepartement Graubünden*  
Dr. A. Bezzola, Regierungsrat

Wir möchten unserem verehrten Herrn Regierungschef, den wir um einige Zeilen ersuchten, für seinen grundlegenden Artikel und für seine tatkräftige Förderung der Besoldungsvorlage bestens danken. Auch wir bitten die Schulbehörden, die in den letzten Jahren erfahren mußten, wie schwer es in vielen Fällen war, Lehrkräfte zu finden, in ihren Gemeinden das Verständnis für die unbedingte Notwendigkeit dieser Gesetzesvorlage zu fördern.

Den Kollegen können wir mitteilen, daß wir vom Vorstand des B.L.V. aus in einem Arbeitsausschuß für das Aktionskomitee für das neue Besoldungsgesetz, in welchem die politischen Parteien vertreten sind, mitarbeiten.

*Der Vorstand*